



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 1/15

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE DER FIRMA VAR d.o.o.

1. EINLEITUNG

- 1.1. Als allgemeine Geschäftsbedingung für zahlreiche Verträge definieren wir vordefinierte Vertragsbedingungen, die von VAR d.o.o. dem Auftraggeber gestellt werden. Dieser kann sie entweder annehmen oder ablehnen. Mit diesen Bedingungen beabsichtigen wir eine Rationalisierung der Vertragsabschlüsse und möchten Verhandlungen über Details vorbeugen, wenn der Auftraggeber die Bedingungen akzeptiert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind daher an die Grundsätze der Sorgfalt und Ehrlichkeit gebunden.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Die folgenden Bedingungen gelten für jeden Verkauf bzw. jede Lieferung von Produkten, Ersatzteilen oder Dienstleistungen durch die Firma VAR d.o.o., Gornja Radgona, soweit der AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT nichts anderes schriftlich vereinbaren.
- 2.2. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Auch alle mündlichen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden, ansonsten sind sie ungültig. Als schriftliche Bestätigung gilt ein Schreiben, das per Fax, E-Mail, Post oder auf einem anderen aufzeichnungsfähigen Medium gesendet wird.
- 2.3. Bei einer vereinbarten Abweichung von einzelnen Punkten der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird die Gültigkeit anderer Bestimmungen davon nicht berührt. Mit seiner Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern im Angebot oder Vertrag nicht anders festgelegt.

3. VERTRAGS- oder ANGEBOTSABSCHLUSS

- 3.1. Der AUFTRAGGEBER muss seiner Produkthanfrage oder seiner Anfrage nach einem Angebot seitens VAR d.o.o. bestimmte technische Dokumentation mit den Merkmalen und Abmessungen des Produkts beilegen, damit das Produkt genau definiert ist und es von VAR d.o.o. ohne zusätzliche Anweisungen entwickelt werden kann. Der AUFTRAGGEBER muss auch die internen technischen Spezifikationen oder Standards senden, die er verwendet und



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 2/15

die sich auf die Produkthanforderungen gemäß dem Plan oder auf seine Handhabung beziehen, einschließlich der Lieferbedingungen und des Nutzungsumfangs des Produkts. Des Weiteren muss er auch die Anforderungen hinsichtlich Produktqualität und Probenahme angeben.

- 3.2. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und sonstige Anhänge sind für uns verbindlich nur, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich angegeben ist. Der Auftraggeber darf diese nur für seine eigenen Bedürfnisse verwenden, und darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keinen Zugang Dritten gewähren oder sie an Dritte weitergeben. Wenn der AUFTRAGGEBER das Angebot nicht annimmt, können wir ihn jederzeit auffordern, uns die Dokumentation unverzüglich zurückzusenden.
- 3.3. Wenn die Anfrage oder Anforderung eines Angebots und/oder der technischen Dokumentation nicht ausreichend detailliert sind, fordert VAR d.o.o. den AUFTRAGGEBER dazu auf, die technische Dokumentation und andere Anforderungen entsprechend zu ergänzen, und kann des Weiteren auch ein informatives, aber unverbindliches Angebot anbieten.
- 3.4. Wenn das Produkt in der Anfrage oder Anforderung eines Angebots durch technische Dokumentation, Spezifikationen und eventuelle sonstige Anforderungen so definiert ist, dass VAR d.o.o. es herstellen kann, ohne dass dafür zusätzliche Anleitungen und Koordination bezüglich der Eigenschaften nötig wären, sendet VAR d.o.o. dem AUFTRAGGEBER ein verbindliches Angebot. Wenn der AUFTRAGGEBER die Spezifikationen und/oder die technische Dokumentation oder sonstige Anforderungen ändert, nachdem VAR d.o.o. bereits ein Angebot eingereicht hat, ist VAR d.o.o. berechtigt, den Preis, den Liefertermin und sonstige Bedingungen des Angebots, die von der Änderung der Spezifikation, der technischen Dokumentation oder sonstiger Anforderungen betroffen wären, zu ändern.
- 3.5. Die Probenahmeanforderung muss vorab von VAR d.o.o. genehmigt werden. Bei weiteren nachträglichen Probenahmeanforderungen bestätigt der AUFTRAGGEBER die Probenahme auf der Grundlage der ursprünglich vereinbarten/bestätigten Anforderungen. Falls der AUFTRAGGEBER dennoch zusätzliche Aktivitäten anfordert, wird VAR d.o.o. diese bewerten und ein spezielles Angebot für die Probenahme einreichen, in dem solche zusätzlichen Aktivitäten bewertet werden.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 3/15

- 3.6. Wenn der Auftraggeber die Proben ablehnt oder eine bestimmte Anzahl an fehlerhaften Proben bemängelt, müssen diese Defekte genau identifiziert, beschrieben und mit geeignetem Bildmaterial versehen werden.
- 3.7. VAR d.o.o. beginnt mit der Auslieferung der Produkte auf der Grundlage der Bestellung des AUFTRAGGEBERS erst nachdem der Auftraggeber die Probenahme schriftlich bestätigt hat.
- 3.8. Der Vertragsschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Bestellung an den AUFTRAGGEBER. VAR d.o.o. verpflichtet sich damit, die Bestellung zu erfüllen. Vor dem Einreichen der Bestellung muss der AUFTRAGGEBER uns über gesetzliche, administrative und andere Vorschriften informieren, die eine Verzögerung der Lieferung herbeiführen, die Lieferung gänzlich verhindern oder VAR d.o.o. Schaden verursachen könnten.
- 3.9. Wenn der AUFTRAGGEBER die Bestellung während der Entwicklungsphase storniert, ist er verpflichtet, alle bis zum Stornierungsdatum entstandenen Kosten sowie eventuell entstandene Schäden zu erstatten.

4. PRODUKT

- 4.1. Der AUFTRAGGEBER ist im vollen Umfang verantwortlich für die technische Dokumentation und die Konstruktionslösungen, mit denen er das Produkt für VAR d.o.o. definiert, sowie für die Auswahl des Produktmaterials.
- 4.2. Alle möglichen von VAR d.o.o. vorgeschlagenen Änderungen in der Produktkonstruktion können nur dann umgesetzt werden, wenn der AUFTRAGGEBER sie vor der Herstellung schriftlich bestätigt. Sollte der AUFTRAGGEBER die vorgeschlagenen Änderungen nicht bestätigen, hat VAR d.o.o. das Recht, mit einer Rücktrittserklärung von der Bestellung zurückzutreten.

5. WERKZEUGE

- 5.1. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Werkzeuge fristgerecht und gemäß den Akzeptanzkriterien der einzelnen Werkzeugherstellungsphasen zu finanzieren; mit der endgültigen Bezahlung der Rechnung für das gesamte Werkzeug wird er zu dessen Eigentümer. VAR d.o.o. stellt für das Werkzeug eine Rechnung aus, nachdem die vereinbarte Frist und die vereinbarte Phase erreicht wurden. Wenn der AUFTRAGGEBER ohne



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 4/15

berechtigten Grund die Probe innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Probe nicht bestätigt, hat VAR d.o.o. das Recht, nach Ablauf dieser Frist für die Werkzeuge eine Rechnung auszustellen. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Rechnung für das Werkzeug innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen.

- 5.2. Wenn die Werkzeuge vom AUFTRAGGEBER selbst geliefert werden, übernimmt er die alleinige Verantwortung für die Maßhaltigkeit der Werkzeuge und des Produkts. Eventuelle Anpassungen müssen auf Grundlage eines zusätzlichen Angebots erfolgen.
- 5.3. Die Lebensdauer (Haltbarkeit) der von VAR d.o.o. hergestellten Werkzeuge ist im Werkzeugherstellungsvertrag vorgegeben. VAR d.o.o. wird innerhalb einer angemessenen Frist vor Ablauf der Lebensdauer des Werkzeugs den AUFTRAGGEBER schriftlich darüber informieren, dass das Werkzeug abgenutzt ist und es daher instand gesetzt oder überholt werden muss, und ihm ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Wenn der AUFTRAGGEBER keine Instandsetzung und kein neues Werkzeug bestellt beziehungsweise kein neues Werkzeug liefert, hat VAR d.o.o. das Recht, jegliche weitere Bestellung eines solchen Produkts wegen Werkzeugverschleiß abzulehnen. Des Weiteren haftet VAR d.o.o. weder für finanzielle noch materielle Folgen, die eventuell aus diesem Werkzeugverschleiß resultieren könnten (Lieferverzögerungen, unzureichende Qualität usw.)
- 5.4. Werkzeuge, die von VAR d.o.o. nicht verwendet wurden, weil der AUFTRAGGEBER in den letzten 10 Jahren keine Bestellung für die Produkte aufgegeben hat, für die diese Werkzeuge bestimmt waren, gelten als veraltete Werkzeuge. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, solche veralteten Werkzeuge auf schriftliche Aufforderung von VAR d.o.o. spätestens innerhalb von drei Monaten abzuholen. Falls der AUFTRAGGEBER darauf nicht anspricht, hat VAR d.o.o. nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist das Recht, diese Werkzeuge zu zerstören.

6. BESTELLUNGEN

- 6.1. Sämtliche Bestellungen müssen schriftlich erfolgen. Der AUFTRAGGEBER sendet die Bestellung per E-Mail oder gibt diese über das ERP/EDI-System ab.
- 6.2. Jede Serienbestellung muss neben dem Firmennamen, dem Firmensitz, der Geschäftsadresse, der Steuernummer und dem Bankkonto des AUFTRAGGEBERS auch folgende Angaben enthalten:

6.2.1. Den vom AUFTRAGGEBER verwendeten Code des bestellten Teils;



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 5/15

- 6.2.2. Den eventuell von VAR d.o.o. verwendeten Code des bestellten Teils;
 - 6.2.3. Die Bestellmenge des Produkts;
 - 6.2.4. Die beabsichtigte Lieferzeit des bestellten Produkts;
 - 6.2.5. Die Entladeadresse;
 - 6.2.6. Eventuelle zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Verpackung, Lackierung, Transport usw.
- 6.3. VAR d.o.o. ist nur an eine durch schriftliche Auftragsbestätigung oder über das ERP/EDI-System bestätigte Lieferzeit gebunden.

7. BESTÄTIGUNG, VERSCHIEBUNG oder STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

- 7.1. Nach Erhalt einer Bestellung bestätigt VAR d.o.o. diese schriftlich spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Eingangsdatum. Wenn die Bestellung bei VAR d.o.o. nach Ende der Bürostunden (nach 15 Uhr) eintrifft, gilt, dass die Bestellung am nächsten Arbeitstag eingegangen ist. Wenn der AUFTRAGGEBER bis 15 Uhr des sechsten Werktages noch keine Bestellbestätigung erhalten hat, muss er nachprüfen, ob VAR d.o.o. die Bestellung überhaupt erhalten hat.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über seine Ablehnung der Bestellung oder teilweise Ablehnung der Bestellung spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung schriftlich zu benachrichtigen oder ihm diese über das ERP/EDI-System vorzulegen.
- 7.3. Eine Bestellung gilt auch dann als erfüllt, wenn die von VAR d.o.o. gelieferten Produktmengen um maximal +/- 5% von den vereinbarten Mengen abweichen. Eventuelle Mengendifferenzen werden bei der nächsten Lieferung berücksichtigt und bei der nächsten Bestellung aufgerechnet, oder aber die Bestellung wird gemäß einer schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS geschlossen.
- 7.4. Die allgemein gültige Durchlaufzeit für Festbestellungen beträgt 9 Kalenderwochen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 7.5. Bei Lieferplänen gilt eine Produktfreigabe (sog. FROZEN ZONE) von 4 Kalenderwochen. In diesem Zeitraum darf der AUFTRAGGEBER die Aufträge weder zeitlich noch mengenmäßig ändern. Für die nächsten vier (4) Kalenderwochen ab KW5 bis KW8 (Materialfreigabe) gilt eine maximal zulässige absolute Mengenänderung von +/- 15% und die Liefertermine dürfen



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 6/15

innerhalb des Intervalls (KW5–KW8) beliebig verschoben werden. In diesem Zeitraum sind Verschiebungen oder Stornierungen von Bestellungen außerhalb dieses Intervalls nicht erlaubt.

- 7.6. Der LIEFERANT ist verantwortlich für die Erfüllung von Bestellungen bis zu einer Schwankung in Höhe von 15% der geplanten Mengen innerhalb eines SOP-Zeitraums für ein bestimmtes Geschäftsjahr. Wenn die Mengen im genannten Zeitraum über den Grenzwert von 15% hinaus schwanken, ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, den LIEFERANTEN rechtzeitig (innerhalb von 6 Monaten) über die Abweichung zu informieren und um Bestätigung seiner Fähigkeit zur Anpassung der Produktionskapazitäten zu bitten. Wenn der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN nicht über die erforderliche Anpassung in Kenntnis setzt und die Produktionskapazitäten nicht entsprechend koordiniert, haftet der LIEFERANT nicht für eventuelle im Zusammenhang mit unvollständiger Lieferung (Stillstand der Produktionslinien, Vertragsstrafen vom Endkunden usw.) entstandene Kosten.

8. VERLÄNGERUNG DER LIEFERZEIT

- 8.1. Die Lieferzeit wird verlängert, wenn wir die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen nicht erhalten oder wenn der AUFTRAGGEBER diese nachträglich ändert. Die Lieferzeit verlängert sich auch, wenn Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs auftreten, ungeachtet dessen, ob sie beim AUFTRAGGEBER, beim LIEFERANTEN oder bei Dritten auftreten. Derartige Hindernisse fallen normalerweise unter den Begriff höherer Gewalt. Ebenso verlängert sich die Lieferzeit, wenn der AUFTRAGGEBER mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Lieferzeit wird gemäß dem entsprechenden Grund für die Verlängerung verlängert, bis das Hindernis, durch welches die Verlängerung verursacht wurde, beseitigt ist.
- 8.2. Wenn die Verzögerung vom LIEFERANTEN verursacht wurde, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Erfüllung der Lieferung zu verlangen oder eine neue angemessene Lieferzeit festzulegen, nach deren Ablauf er dann zum Vertragsrücktritt berechtigt ist.
- 8.3. Bei Vertragsrücktritt hat der AUFTRAGGEBER das Recht, vom Vertrag auch dann zurückzutreten, wenn der LIEFERANT bereits Teillieferungen geleistet hat oder Teile geliefert hat, die nicht als verwendbar angesehen werden können. Wenn ein bestimmter Teil der Lieferung bereits beim AUFTRAGGEBER verwendet wird und seine vertragliche Verpflichtung



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 7/15

bereits erfüllt wurde, kann dieser Teil im Falle eines Rücktritts von der weiteren Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr als Sachleistung zurückgegeben werden, wenn der Grund für die Verzögerung beim LIEFERANTEN liegt.

9. PREISE

- 9.1. Unsere Preise gelten gemäß der Verkaufspolitik und den bestehenden Preislisten des Unternehmens, und werden zum Zeitpunkt des Angebots oder der Bestellbestätigung gemäß den geltenden Kosten für Produktion, Material und andere Dienstleistungen berechnet.
- 9.2. Wenn sich nach Bestellbestätigung die Produktionskosten aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wesentlich erhöhen, behalten wir uns das Recht auf eine proportionale Preiserhöhung vor, selbstverständlich nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber. Bei offensichtlichen Fehlern in der Preisangabe im Angebot oder bei Bestellbestätigung ist VAR d.o.o. nicht verpflichtet, das Produkt zum angegebenen Preis zu liefern.
- 9.3. Sofern nicht anders vereinbart, umfassen die Verkaufspreise Verpackung, Transport und Montage sowie andere Dienstleistungen und gelten bis zum Ende des SOP-Zeitraums. Die im Angebot angegebenen Informationen bzw. Daten sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.4. Die Preise der Endprodukte werden in bestimmten Intervallen an die Preise für Material, Legierungszusatz, Abfallpreis, zusätzliches Material und Oberflächenschutz angepasst.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1. Gemäß der Vereinbarung, die im Angebot oder in der Bestellbestätigung festgelegt steht, müssen sämtliche Zahlungen auf unser Bankkonto erfolgen. Die Reklamationsfrist für Rechnungen beträgt acht (8) Werktage ab Ausstellung.
- 10.2. Bei der Zahlung muss der AUFTRAGGEBER angeben, welche Rechnung bezahlt wird; bei einer Teilzahlung muss auch angegeben werden, was mit der Teilzahlung bezahlt wird. Wenn der AUFTRAGGEBER bei der Zahlung die bezahlte(n) Rechnungsnummer(n) nicht angibt, werden durch den gezahlten Betrag ausstehende Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit beglichen.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 8/15

- 10.3. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der gesamte Rechnungsbetrag an das angegebene Zahlungskonto überwiesen wurde.
- 10.4. Die Zahlungsfrist wird durch eventuelle Reklamationen des Auftraggebers bezüglich der Qualität oder Menge der Ware nicht automatisch verlängert. Nur wenn VAR d.o.o. die Reklamation auch anerkennt, darf die Zahlungsfrist verlängert werden, bis die Reklamation vollständig abgewickelt ist.
- 10.5. Wir behalten uns das Recht vor, die bereits bestätigten Liefer- und Zahlungsbedingungen für die aktuell bestellte Ware aufgrund eines erheblichen Verstoßes gegen die Zahlungsfristen für bereits gelieferte Ware zu ändern und vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VAR d.o.o. in Verzug, sind wir berechtigt, die Rückgabe nicht bezahlter Ware zu verlangen und diese beim Auftraggeber abzuholen. Der Auftraggeber hat VAR d.o.o. dabei auch für die durch die Nutzung entstandene Wertminderung der Ware zu entschädigen und sämtliche damit verbundenen Kosten zu erstatten.
- 10.6. Einmal pro Kalenderjahr haben der AUFTRAGGEBER und VAR d.o.o. ihre gegenseitigen Forderungen bzw. die Zahlungsbilanz abzugleichen: wenn der Auftraggeber aus Slowenien stammt, erfolgt das auf einem IOP-Formular, ansonsten mit einem Sonderprotokoll.
- 10.7. VAR d.o.o. hat das Recht, seine Forderungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER, ohne dass eine besondere Genehmigung des AUFTRAGGEBERS erforderlich wäre, an Dritte abzutreten.

11. ZAHLUNGSVERZUG und ZAHLUNGSSICHERUNG

- 11.1. Bei Zahlungsverzug ist der AUFTRAGGEBER zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet, die VAR d.o.o. in Höhe des vorgeschriebenen Zinssatzes berechnet.
- 11.2. Wenn der AUFTRAGGEBER mit der Zahlung in Verzug ist, hat VAR d.o.o. zusätzlich zum Recht auf Verzugszinsen auch das Recht, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen seiner Wahl anzuwenden, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist (VAR d.o.o. ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER darüber zu informieren):
- 11.2.1. Den Versand von Produkten, die für den AUFTRAGGEBER bestimmt sind, hinauszuschieben;
 - 11.2.2. Die Bestellbestätigung zurückzuhalten und nicht ins System einzugeben;
 - 11.2.3. Die sofortige Zahlung des fälligen Betrags und sämtlicher Ansprüche, einschließlich noch nicht fälliger Forderungen, zu verlangen;



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 9/15

11.2.4. Die Aushändigung von Werkzeugen im Besitz des AUFTRAGGEBERS zurückzuhalten;

11.2.5. Weitere Lieferungen nur nach Vorauszahlung zu erfüllen;

11.2.6. Eine Zahlungssicherung für alle zukünftigen Lieferungen zu verlangen;

11.2.7. Nach eigenem Ermessen von allen oder nur von bestimmten bestätigten Bestellungen und/oder anderen Verträgen zurückzutreten, die mit dem in Zahlungsverzug geratenen AUFTRAGGEBER geschlossen wurden, und von ihm Schadensersatz zu fordern;

11.2.8. VAR d.o.o. haftet nicht für Schäden, die dem AUFTRAGGEBER durch die Anwendung der in Punkt 12.2 genannten Maßnahmen entstehen würden.

11.2.9. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, VAR d.o.o. sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Versicherungsgesellschaft verlangt werden, damit die Forderungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER versichert werden können.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

12.1. Bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers für die gelieferten Waren, einschließlich der Zahlung etwaiger Kosten für Mahnungen und Verzugszinsen, bleiben alle gelieferten Waren Eigentum des LIEFERANTEN.

12.2. Der Auftraggeber darf über die gelieferten Waren erst dann verfügen, wenn sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber VAR d.o.o. beglichen sind. Etwaige Kosten für die Rückforderung oder Pfändung, die aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Auftraggebers aufkommen, trägt der AUFTRAGGEBER. Im Falle einer Pfändung oder bei ähnlichen Forderungen nach den Waren seitens Dritter, in die auch unsere Produkte verwickelt sind, muss der Auftraggeber diesen Dritten unverzüglich über die Eigentumsvorbehaltsklausel informieren.

13. VERPACKUNG UND TRANSPORT

13.1. VAR d.o.o. führt die Verpackung auf verkaufsübliche Weise durch, damit die Waren während des Transports vor der Witterung und anderen Einflüssen geschützt sind.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 10/15

- 13.2. Das Verpackungsverfahren und die Verpackung werden voraussichtlich im Angebot selbst vereinbart. Sämtliche Transportkosten und damit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber auf der Grundlage eines Angebots oder der Bestellbestätigung, sofern nicht anders angegeben.
- 13.3. Die Verpackung ist spätestens nach Anlauf der ersten Produktionsserie festzulegen.
- 13.4. In keinem Fall haftet VAR d.o.o. für Transportschäden, sofern nicht anders vereinbart.

14. PRODUKTANNAHME

- 14.1. Der AUFTRAGGEBER kann die Richtigkeit der gelieferten Mengen spätestens fünf Arbeitstage nach Anlieferung der Produkte reklamieren. Spätere Mengenreklamationen werden nicht berücksichtigt und nicht anerkannt. Das gleiche Verfahren gilt für Verpackungsreklamationen.
- 14.2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, VAR d.o.o. innerhalb von maximal 6 Monaten ab dem Lieferdatum über festgestellte versteckte Mängel zu informieren, und zwar maximal fünf Tage ab dem Zeitpunkt, an dem er die Mängel entdeckt hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Reklamationen nicht mehr anerkannt.
- 14.3. Reklamationen im Zusammenhang mit dem Transport sind dem Transportfahrer innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung oder der Lieferdokumente zu melden und unbedingt ins Transportdokument einzutragen. VAR d.o.o. ist ebenfalls über diese Reklamationen zu informieren. Sofern nicht anders angegeben, gelten im Allgemeinen die Bedingungen von Incoterms 2000.
- 14.4. Eventuelle Produktabweichungen sind an die E-Mail-Adresse des Leiters der Qualitätsabteilung bei VAR d.o.o. zu melden (tadej.pintar@var.si). Mitteilungen und Berichte, die nicht an diese E-Mail-Adresse gerichtet sind, werden von VAR d.o.o. nicht bearbeitet. In solchen Fällen übernimmt VAR d.o.o. keine Haftung für etwaige Kosten oder andere Konsequenzen.
- 14.5. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, während der Produktion und vor dem Versand seiner Produkte, bei denen es sich um aus VAR-Produkten zusammengesetzte Baugruppen handelt, diese so zu kontrollieren, dass mögliche Mängel festgestellt werden können, insbesondere:
- Unebenheiten, Verdrehungen und Oberflächenschäden, über die sich die Kunden des Auftraggebers beschweren könnten;



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 11/15

- Abweichungen und Verunreinigungen auf den Oberflächen, über die sich die Kunden des Auftraggebers beschweren könnten;
- Nach dem Entgraten in Löchern am Produkt verbliebene Fremdkörper, über die sich die Kunden des Auftraggebers beschweren könnten;
- Falsch geschweißte Teile.

Werden solche Mängel beim AUFTRAGGEBER festgestellt, gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Abrechnung und Umgang mit nicht konformen Produkten.

VAR d.o.o. übernimmt keine Verantwortung für Beschwerden von Kunden beim Auftraggeber wegen derartiger Fehler. Des Weiteren haftet VAR d.o.o. auch nicht für eventuelle dem AUFTRAGGEBER entstandene Kosten und Schäden, wenn der AUFTRAGGEBER die Kontrollverfahren in einzelnen Phasen seines Prozesses nicht eingehalten hat oder keine Aufzeichnungen über durchgeführte Funktionsprüfungen der Produkte vorliegen.

14.6. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, im Reklamationsbericht folgende Informationen anzugeben:

- Die VAR-Frachtbriefnummer oder das Produktetikett für die im Reklamationsbericht genannten Produkte;
- Die Gesamtmenge der verarbeiteten/gebrauchten Produkte, aus der die reklamierte Menge stammt;
- Fotos von Mängeln und Fehlerstellen am Produkt.

Wenn der Reklamationsbericht nicht alle hier angeführten Informationen enthält, wird die Reklamation von VAR d.o.o. nicht berücksichtigt und gilt als gegenstandslos.

14.7. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Produkte nach dem FIFO-Prinzip zu verwenden: andernfalls erkennt VAR d.o.o. keine Reklamationen für Produkte aus früheren Lieferungen an, wenn der AUFTRAGGEBER zuerst die Produkte aus neueren Lieferungen reklamiert.

14.8. Nach Abschluss der Montageserie muss der AUFTRAGGEBER über eventuelle Auswürfe berichten. Des Weiteren muss er auch über die Ergebnisse jeder einzelnen verwendeten



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 12/15

Produktmenge berichten, wenn die angelieferte Menge in seinem Produktionsprozess in mehrere Chargen aufgeteilt wird.

14.9. VAR d.o.o. trägt keine Verwaltungskosten für die Vorbereitung und Übermittlung von Reklamationen seiner AUFTRAGGEBER.

15. MÄNGELHAFTUNG

15.1. VAR d.o.o. haftet für die Übereinstimmung des Produkts mit der technischen Dokumentation und den technischen Spezifikationen des Produkts. Bei Abweichungen gelten die in Punkt 14 beschriebenen Haftungsverfahren. VAR d.o.o. haftet nicht für unsachgemäße und fehlerhafte Handhabung, Montage oder Nutzung von Produkten, unprofessionell durchgeführte Reparaturen oder normale Abnutzung nach Lieferung der Waren an den AUFTRAGGEBER.

15.2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, bei der Berechnung der Kosten für die Bearbeitung/Reparatur an der Rechnung diese genau zu berechnen und sie dem jeweiligen Produktcode zuzuordnen sowie anzugeben, auf welchen Reklamationsbericht sich diese Kosten beziehen. Vor der Ausstellung der Rechnung zur Vorschau kann VAR d.o.o. eine Kostentabelle gemäß den Anforderungen aus dem vorhergehenden Satz übermitteln. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Rechnung oder die Zusatzkostentabelle vor dem Ausstellen zur Kontrolle und Bestätigung an tadej.pintar@var.si zu senden, bevor die Rechnung an VAR d.o.o. ausgestellt wird. Erst nach erfolgter Kontrolle und Bestätigung seitens VAR d.o.o. oder nach getroffener Vereinbarung hinsichtlich der Änderungen darf der Auftraggeber die Rechnung per offizieller Post an VAR d.o.o. oder, je nach Absprache, per E-Mail an tadej.pintar@var.si senden.

15.3. Wenn die Art der Mängel es ermöglicht, die Produkte vor der Verwendung zu reparieren, vereinbaren der AUFTRAGGEBER und VAR d.o.o., wie die Reparatur oder der Austausch der Produkte durchzuführen ist. Wird eine Reparatur vereinbart, kann dies je nach Absprache von VAR d.o.o., von Mitarbeitern des Auftraggebers oder von einem Dritten durchgeführt werden. In solchem Fall müssen die Vertragsparteien die Reparaturkosten im Voraus vereinbaren. Wenn der AUFTRAGGEBER die Produkte ohne schriftliche Zustimmung von VAR d.o.o. repariert oder durch Dritte reparieren lässt, ist er verpflichtet, selbst sämtliche Kosten für die Beseitigung der Mängel zu tragen.

15.4. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Garantie für Produkte, Geräte, Arbeiten oder Dienstleistungen 1 Jahr. Im Falle einer verspäteten Lieferung oder verspäteten



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

NZD-182

Auflage: 3

Datum: 14.08.2020

Seite: 13/15

Inbetriebnahme, wenn die Ursache nicht beim AUFTRAGGEBER liegt, erlischt die Garantie spätestens 1 Jahr nach Lieferung. Alle Gewährleistungsansprüche müssen schriftlich erfolgen und deutlich sichtbare Informationen über die Art der Mängel sowie Informationen zur Identifizierung des Produkts enthalten (Punkt 15.6).

15.5. Aufgrund von Produktmängeln hat der AUFTRAGGEBER die in Punkt 16.2 und 16.3 genannten Rechte. VAR d.o.o. ist insbesondere nicht verantwortlich für:

15.5.1. Schäden an Gegenständen, Personenschäden, Eigentum und andere Schäden;

15.5.2. Schäden, die durch ein mangelhaftes Produkt verursacht wurden, wenn der AUFTRAGGEBER die vorgeschriebenen Kontrollverfahren für das Produkt oder die Baugruppe, in der das Produkt eingebaut ist, nicht eingehalten hat, einschließlich der Funktionsprüfung des Produkts in der Baugruppe;

15.5.3. Schäden, die durch das Produkt verursacht wurden, wenn der Mangel durch die technische Dokumentation, Spezifikationen, Anweisungen und Anforderungen des AUFTRAGGEBERS entstanden ist;

15.5.4. Schäden, die durch das Produkt entstanden sind, wenn es falsch montiert, überbelastet, missbraucht oder nicht bestimmungsgemäß hinsichtlich seiner Funktion verwendet wurde.


16. SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNG

16.1. Für Schäden aufgrund von Produktmängeln und/oder sonstige Schäden haftet VAR d.o.o. nur dann, wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. VAR d.o.o. haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Rückrufe und Reputationsverlust oder andere Folgeschäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den Wert der gelieferten mangelhaften Produkte begrenzt.

16.2. Der AUFTRAGGEBER hat keinen Anspruch auf Erstattung von Verwaltungskosten, die bei seiner Ausübung der Rechte aufgrund von Produktmängeln anfallen.

17. SCHADENERSATZ

17.1. Schadenersatz kann nur dann gefordert werden, wenn uns grobe Verantwortlichkeit nachgewiesen wurde. Ein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Schadenersatz für Schäden, die aus einer mangelhaften Lieferung

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN	NZD-182
		Auflage: 3
		Datum: 14.08.2020
		Seite: 14/15

oder Kapazität resultieren, muss – sofern nicht ausdrücklich vom Auftraggeber verlangt – innerhalb der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist erfolgen.

18. HÖHERE GEWALT


- 18.1. Wenn aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der sinngemäßen Kontrolle des Auftraggebers liegt und vom Auftraggeber nicht verhindert oder vermieden werden kann, wie etwa Erdbeben, Stürme, sonstige Naturkatastrophen, Krieg, staatliche Maßnahmen, Unruhen, Brände, Streiks, Materialmangel usw., und aufgrund dessen eine der Vertragsparteien nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen oder diese nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist diese verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über dieses Ereignis und seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu informieren.
- 18.2. Wenn möglich, vereinbaren die Vertragsparteien in diesem Fall bestimmte Anpassungen ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Wenn die Erfüllung des Vertrags/Angebots aufgrund eines solchen Ereignisses nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag des Auftretens höherer Gewalt erfolgen kann, hat die andere Vertragspartei das Recht, vom Vertrag zurücktreten.
- 18.3. Eine Vertragspartei, deren Vertragserfüllung durch höhere Gewalt verhindert wurde, haftet nicht für Schäden, die der anderen Vertragspartei entstanden sind.

19. ALLGEMEINES

- 19.1. Änderungen und Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur nach Absprache beider Vertragsparteien möglich und müssen schriftlich bestätigt werden.

20. ANWENDBARES RECHT und GERICHTSSTAND

- 20.1. Maßgebendes Recht für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist das Recht der Republik Slowenien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 20.2. Der Käufer darf seine vertraglichen Rechte nicht auf Dritte übertragen. Sämtliche Gerichtsverfahren zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Republik Slowenien. Das Gericht in Murska Sobota ist für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig.

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN	NZD-182
		Auflage: 3
		Datum: 14.08.2020
		Seite: 15/15

21. GÜLTIGKEIT DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 21.1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben bis zu ihrem Widerruf in Kraft und werden sofort wirksam.
- 21.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website von VAR d.o.o. veröffentlicht: www.var.si.
- 21.3. Die bevorzugte Kommunikationssprache zwischen VAR d.o.o. und dem AUFTRAGGEBER ist Slowenisch; je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien kann das auch Englisch und/oder Deutsch sein.